



EDITORIAL

Seit 01.04.2005 ist verschiedenen staatlichen Stellen die Einsichtnahme in die Stammdaten aller in Deutschland geführten Bankkonten gesetzlich gestattet. Das entsprechende Gesetz ruft sowohl bei seinen Gegnern als auch bei seinen Befürwortern Emotionen hervor. Für die einen beginnt das Zeitalter des „gläsernen Bankkunden“, für die anderen herrscht endlich ein Stück mehr Steuergerechtigkeit. Andere sehen in dem Gesetz jedoch die endgültige Abkehr des Staates von seiner bisherigen Philosophie, welche dem Bürger grundsätzlich Steuerehrlichkeit unterstellt.



Es steht außer Frage, dass der Staat seiner Verpflichtung zur gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Steuern nachkommen muss. Deshalb ist seine Intention richtig, nachvollziehbar und im Sinne der Allgemeinheit. Ob zur Erreichung dieser Ziele jedoch das geeignete Mittel gewählt wurde, erscheint mehr als zweifelhaft. Dabei hätte es durchaus Alternativen gegeben: Ob die Verpflichtung der Kreditinstitute zur Meldung von Kapitalerträgen oder aber die Einführung einer Abgeltungssteuer nebst attraktivem Steuersatz, beides hätte die Gemüter weitaus weniger beunruhigt als der Kontenzugriff.

Janine Rösler
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht

INHALT

Steuerreform aktuell

Job-Gipfel will Steuererleichterungen

Kapitaleinkünfte I

Automatisierte Kontenabfragen

Kapitaleinkünfte II

Zwischengewinne – Besteuerung und Gestaltungsmöglichkeiten

Bundesfinanzamt prüft Anlageform

Real Estate Investment Trusts (REITs)

Aktuelles vom Europäischen Gerichtshof

Verlustverrechnung auf dem Prüfstand

Umsatzsteuer aktuell

Vorsteuerabzug für Bewirtungskosten

Steuerreform aktuell

Job-Gipfel will Steuererleichterungen

■ Am 16.03.2005 fand zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Opposition ein so genannter „Job-Gipfel“ statt, auf dem ein umfangreiches Reformprogramm diskutiert wurde. Gemeinsam sollen die geplanten Reformen, von der auch das Steuerrecht betroffen sein wird, nunmehr kurzfristig auf den Weg gebracht werden, auch wenn bei Redaktionsschluss vieles bereits wieder in Frage gestellt wurde.

Die steuerrelevanten Vorschläge sehen auf Ebene der Kapitalgesellschaften im Wesentlichen vor, dass die Körperschaftsteuer von 25 % auf 19 % gesenkt werden soll. Die damit verbundenen Steuermindererhebungen von ca. EUR 3 Mrd. p. a. sollen durch unterschiedliche Maßnahmen gegenfinanziert werden. So wird beispielsweise erwogen, die Besteuerung nach dem so genannten Halbeinkünfteverfahren, welches z. B. bei Dividendeneinnahmen Anwendung findet, zu ändern und zukünftig an Stelle von bisher 50 % zukünftig 60 % der Ausschüttung zu besteuern. Zudem soll die Möglichkeit, Verluste aus früheren Jahren mit aktuellen Gewinnen verrechnen zu können, weiter eingeschränkt werden. Nach derzeit geltendem Recht können nach Berücksichtigung eines Sockelbetrages in Höhe von EUR 1 Mio. lediglich 60 % der Vorjahresverluste die laufenden Gewinne ausgleichen.

Eine Steuerentlastung auf Ebene der Personengesellschaften soll dadurch erreicht werden, dass die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer über eine Anhebung des so genannten Anrechnungsfaktors von 1,8 auf 2,0 erhöht wird. Dies bedeutet im Ergebnis, dass in Gemeinden mit einem Gewerbesteuer-Hebesatz von bis zu 390 Prozentpunkten die Gewerbesteuer voll anrechenbar wäre.

Im Rahmen der Erbschaftsteuer ist vorgesehen, kleinere und mittlere Unternehmen dadurch zu entlasten, dass 10 % der festgesetzten Erbschaftsteuer sukzessive für jedes Jahr erlassen werden, in dem das Unternehmen von den Erben weitergeführt wird. Weitere Änderungen betreffen insbesondere den Abbau von Vergünstigungen für so genannte Steuersparmodelle im Medienfondsbereich. Die Abschaffung der Eigenheimzulage wird dagegen von Unionsseite unverändert strikt abgelehnt.

PSP wird Sie über aktuelle Entwicklungen sowie die Umsetzung der Vorschläge im Detail sowohl auf der Website als auch im Newsletter auf dem Laufenden halten.

INFOS

Kontakt:

Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de)

Kapitaleinkünfte I

Automatisierte Kontenabfrage

■ Am 31.03.2005 endete das Amnestieangebot des Staates, hinterzogene Zinsen und Schwarzgeld strafrei nachzuersteuern. Im Anschluss hieran wurde den Finanzbehörden ab dem 01.04.2005 die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall Kontenabfragen durchzuführen. Hierbei wird der Zugriff auf Dateien ermöglicht, welcher der Bundesanstalt für Finanz-

dienstleistungsaufsicht auf Grundlage des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes bereits seit längerer Zeit zusteht. Die deutschen Kreditinstitute wurden im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes verpflichtet, eine so genannte Kontenevidenzzentrale einzurichten. Bei dieser werden von den Kreditinstituten Dateien über die bei ihnen geführten, auf einen Kunden bezoge-

nen Konten und Depots hinterlegt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann auf diese Informationen automatisiert zugreifen.

Seit 01.04.2005 können nunmehr auch die Finanzbehörden über das Bundesamt für Finanzen auf diese Daten zugreifen und Kontenabfragen tätigen. Die hinterlegten Dateien müssen Informationen zu den Namen (bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum) des Kontoinhabers und eines Verfügungsberechtigten, Namen und Anschrift eines vom Kontoinhaber abweichenden wirtschaftlich Berechtigten, die Nummer eines Kontos oder Depots und den Tag der Errichtung und gegebenenfalls der Auflösung des Kontos oder Depots enthalten. Kontostände oder Kontenbewegungen müssen nicht gespeichert werden. Erst drei Jahre nach Auflösung des Kontos oder Depots können die Daten vom jeweiligen Kreditinstitut gelöscht werden.

Ob eine Kontenabfrage notwendig bzw. zulässig ist, liegt im Ermessen der Finanzbehörden. Die Erforderlichkeit des Kontenabrufes setzt allerdings keinen begründeten Verdacht dafür voraus, dass steuerrelevante Unregelmäßigkeiten vorliegen. Vielmehr genügt es, wenn aufgrund konkreter Momente oder aufgrund allgemeiner Erfahrungen ein Kontenabruf zur Verifikation der Angaben des Steuerpflichtigen angezeigt ist. Unzulässig sind Auskunftersuchen „ins Blaue hinein“. Nicht erforderlich dürfte ein Kontenabruf dann sein, wenn die Finanzbehörden zur Sachverhaltsaufklärung auf anderweitige, ebenso geeignete Beweismittel zurückgreifen können. In der Regel muss dem

Steuerpflichtigen damit – unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kontenabrufes – die Gelegenheit gegeben werden, selbst Auskünfte zu erteilen. Nur für den Fall, dass der Ermittlungszweck gefährdet erscheint, kann der Kontenabruf sofort vorgenommen werden. Das betroffene Kreditinstitut erlangt dabei keine Kenntnis über den Kontenabruf.

Neben den Finanzbehörden sollen auch weitere Behörden oder Gerichte über das Bundesamt für Finanzen die Möglichkeit zum Kontenabruf erhalten. Vor allem Behörden, die für Gewährung von Leistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Wohnungsgeld, BAFÖG, Kindergeld, Erziehungsgeld oder Prozesskostenhilfe zuständig sind, können auf diesem Weg das Vorliegen der erforderlichen Tatbestandsmerkmale für die Leistungsgewährung überprüfen.

Dem Bundesverfassungsgericht liegen hinsichtlich der Regelungen des automatisierten Kontenabrufes bereits mehrere Verfassungsbeschwerden vor. Die Antragsteller sehen sich unter anderem in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Die gleichzeitig gestellten Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, womit die Möglichkeit der Kontenabfrage ausgesetzt werden sollte, wurden vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 22.03.2005 abgelehnt.

INFOS

Kontakt:

Janine Rösler (j.roesler@pspmuc.de)

Philipp Hasenclever (p.hasenclever@pspmuc.de)

Kapitaleinkünfte II

Zwischengewinne – Besteuerung und Gestaltungsmöglichkeiten

- Am 01.01.2005 wurde die Besteuerung von Zwischengewinnen bei in- und ausländischen Investmentfonds (z. B. Geldmarktfonds, Rentenfonds, Mischfonds oder offene Immobilienfonds) wieder eingeführt. Dies bedeutet eine Rückkehr zur Rechts-

lage, die bis zum 31.12.2003 gegolten hatte. Im Jahr 2004 unterlagen Zwischengewinne auf Grundlage des Investmentsteuergesetzes nicht der Besteuerung. Zwischengewinne sind steuerpflichtige Erträge eines Fonds, welche von diesem innerhalb eines

Geschäftsjahres erzielt, jedoch noch nicht ausgeschüttet bzw. thesauriert. Sie entstehen nur bei Fonds, die Zinserträge vereinnahmen.

Kauft ein Kapitalanleger im Laufe des Geschäftsjahres eines Fonds Anteile an diesem, so besteht das wirtschaftliche Problem, dass diesem grundsätzlich nur das Ergebnis der Wertpapieranlage innerhalb des Investmentfonds zugerechnet werden kann, das nach seinem Beitritt erwirtschaftet worden ist. Um eine trennscharfe Abgrenzung zu erreichen, sind die Kapitalanlagegesellschaften verpflichtet, börsentäglich den Zwischengewinn zu ermitteln und mit dem Rücknahmepreis zu veröffentlichen.

Die steuerlichen Auswirkungen der Rückgabe bzw. des Verkaufs von Anteilen an einem Investmentfonds sollen an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Ein Steuerpflichtiger erwirbt im Dezember 2005 Anteilsscheine an einem Investmentfonds zu einem Ausgabepreis von EUR 10.000. In diesem Betrag ist ein Zwischengewinn von EUR 250 enthalten. Im April 2006 werden diese Anteilsscheine zu einem Preis von EUR 11.500 zurückgegeben. Der in diesem Kurs enthaltene Zwischengewinn beträgt EUR 300. Die im Jahr 2005 gezahlten Zwischengewinne in Höhe von EUR 250 stellen negative Einnahmen aus Kapitalvermögen dar. Die Veräußerung/Rückgabe der Anteile im Jahr 2006 führt zu zwei steuerlich beachtlichen Tatbeständen beim Steuerpflichtigen:

Zum einen stellt die Veräußerung, da sie innerhalb eines Jahres erfolgt ist, ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft dar. Der Spekulationsgewinn beträgt EUR 1.450 und errechnet sich aus der Gegenüberstellung des Veräußerungspreises und der Anschaffungskosten, wobei die Zwischengewinne herauszurechnen sind.

Veräußerungspreis:

EUR 11.500 abzgl. EUR 300 = EUR 11.200

Anschaffungskosten:

EUR 10.000 abzgl. EUR 250 = EUR 9.750

Spekulationsgewinn: EUR 1.450

Zum anderen sind die bis dahin erwirtschafteten Zwischengewinne in Höhe von EUR 300 als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

So bieten sich die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf Grundlage vorgenannter Grundsätze wie in den Jahren bis 2004 an: Steuerpflichtige, die ihr Einkommen im Jahr 2005 mindern wollen, können dies dadurch erreichen, dass sie kurz vor Jahresende 2005 Anteile eines Geldmarkt- oder Rentenfonds erwerben, bei denen hohe Zwischengewinne ausgewiesen werden.

Interessant ist der Erwerb von Anteilen an Fonds mit Zwischengewinnen auch für Steuerpflichtige, bei denen es um die Einhaltung von Einkunftsgrenzen geht. Durch den Erwerb negativer Erträge können die Einkünfte unter relevante Grenzen genau abgesenkt werden. Ein Beispiel hierfür ist die Einkunftsgrenze für die Eigenheimzulage.

Steuerpflichtige, deren Einkünfte aus Kapitalvermögen die Summe aus Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag etwas überschreiten (d. h. EUR 1.421 bzw. bei Eheleuten: EUR 2.842), können diese durch den Erwerb von Fonds mit Zwischengewinnen unter diese Werte senken.

Auch für Steuerpflichtige, die im laufenden Jahr außerordentliche Einkünfte (z. B. aus Veräußerung oder einer Abfindung) erzielt haben, könnte die Minderung ihrer Einkünfte über den Erwerb von Fondsanteilen mit Zwischengewinnen eine interessante Gestaltungsmöglichkeit darstellen.

Zu beachten ist, dass in allen Fällen der Steuerpflichtige Überschusserzielungsabsicht haben muss. Auch sind die steuerlichen Folgen im Jahr des Verkaufs bzw. der Rückgabe der Anteile in die Gestaltungsüberlegungen mit einzubeziehen. Ferner sollte im Einzelfall stets überprüft werden, ob die einzelne Anlage auch wirtschaftlich Sinn macht.

Bundesfinanzministerium prüft Anlageform

Real Estate Investment Trusts (REITs)

- Das Bundesministerium der Finanzen steht der Einführung so genannter Real Estate Investment Trusts (REITs) positiv gegenüber (vgl. auch PSP-newsletter 06/2004). Nach einer Pressemitteilung soll ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren bis Ende 2005 abgeschlossen werden, wodurch REITs bereits zum Januar 2006 in Deutschland eingeführt werden könnten.

Bei REITs handelt es sich um unternehmerisch tätige Immobiliengesellschaften in der Rechtsform einer börsennotierten Aktiengesellschaft, welche auf Gesellschaftsebene unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sind. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass von der Gesellschaft eine jährliche Mindestausschüttung in bestimmter Höhe an die Anleger erfolgt. Insoweit liegt der wesentliche Unterschied zu bestehenden Immobiliengesellschaften darin, dass die Besteuerung der Immobilieneinkünfte des REIT auf Anlegerebene vorgenommen wird und nicht auf Ebene der Gesellschaft selbst. Um die Besteuerung mithin auf Anlegerebene sicherzustellen, sollen Thesaurierungen verhindert werden. International sind dabei Ausschüttungen zwischen 75 % und 90 % üblich, für Deutschland wird von Experten derzeit eine Mindestausschüttung von 90 % empfohlen.

Derzeit ist noch unklar, in welcher Form die Besteuerung auf Ebene des Anlegers durchgeführt werden soll. Im Gespräch sind die Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren, die Besteuerung wie bei einer Direktanlage in ein Immobilienobjekt bis hin zu

einer dividendenanalogen Besteuerung ohne Halbeinkünfteverfahren. Bei der Suche nach einem geeigneten Besteuerungsmodell muss dabei zwischen laufenden Einkünften sowie Einkünften im Falle einer Veräußerung des REIT unterschieden werden.

Die Unterwerfung der REITs unter die allgemeine Börsen- und Kapitalmarktaufsicht und unter die für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich bestimmten Veröffentlichungspflichten erhöht die Transparenz und ist damit geeignet, das Vertrauen der Anleger in diese neue Kapitalanlageform zu stärken. Nicht zuletzt dadurch, dass Anteile an REITs wie Aktien jederzeit unbeschränkt gehandelt werden können und der Verkauf dabei jeweils zum aktuellen Marktpreis (Börsenkurs) ohne Ausgabeaufschlag erfolgt, reduzieren REITs das Risiko eines Investments und schaffen Nachfrage, was zu tendenziell höheren Renditen führt. Vor allem diesen Aspekten verdankt diese neue Anlageform ihre allgemeine Einschätzung als interessante und attraktive Alternative insbesondere zu Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds.

Die Einführung von REITs wird von Experten seit langem erwartet. Allerdings ist der Fahrplan ehrgeizig und mangels steuerlicher Lösungen aus heutiger Sicht kaum zu halten. Über die weitere Entwicklung wird PSP zeitnah informieren.

INFOS

Kontakt:

Rita Eberl (r.eberl@pspmuc.de)

Maik Paukstadt (m.paukstadt@pspmuc.de)

Aktuelles vom Europäischen Gerichtshof

Verlustverrechnung auf dem Prüfstand

- Zur Zeit wird vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Rechtssache Marks & Spencer verhandelt. Der EuGH hat dabei die Vereinbarkeit des briti-

schen „Group Reliefs“ mit den Grundfreiheiten des EG-Vertrages zu überprüfen. Hintergrund ist der Fall des britischen Einzelhandelskonzerns Marks & Spen-

cer, der Verluste seiner ausländischen Tochtergesellschaften mit dem inländischen Gewinn der Muttergesellschaft in Großbritannien verrechnen wollte. Dies wurde ihm durch die Vorschriften zur britischen Konzernbesteuerung, des so genannten „Group-Relief“, vonseiten der Finanzverwaltung versagt.

Der Generalanwalt beim EuGH, Miguel Poiares Maduro, vertrat in seinem Schlussantrag am 07.04.2005 vor den höchsten EU-Richtern die Ansicht, dass die Beschränkung der Verlustverrechnung auf den inländischen Konzern, so wie sie das britische „Group-Relief“ vorsieht, mit den Grundrechten – insbesondere mit der Niederlassungsfreiheit – des EG-Vertrages nicht vereinbar ist. Er schlägt deshalb vor, die Verrechnung der Verluste einer ausländischen Tochtergesellschaft mit den Gewinnen der inländischen Muttergesellschaft zuzulassen, wenn die Tochtergesellschaft die Verluste nicht (mehr) selbst nutzen kann. Damit soll die Ausgleichsmöglichkeit von Gewinnen mit Verlusten im jeweiligen Sitzstaat der Tochtergesellschaft vorrangig sein und der Muttergesellschaft keine generelle Entscheidungsfreiheit zustehen, welche im Ausland erwirtschafteten Verluste zum Ausgleich eigener Gewinne genutzt werden können.

Die deutschen Regelungen zur Organschaftsbesteuerung entsprechen, genauso wie die Konzernbesteuerungssysteme der meisten anderen EU-Staaten, in weiten Teilen dem System in Großbritannien. Nur in Österreich, Italien und Dänemark können bislang Verluste von Tochtergesellschaften aus dem EU-Ausland mit Gewinnen der inländischen Muttergesellschaft verrechnet werden.

Das Urteil zu diesem Verfahren, in dem auch die Bundesregierung Stellung genommen hat, wird noch in diesem Jahr erwartet. In den meisten Fällen folgt der EuGH den unabhängigen Generalanwälten, ist jedoch an deren Votum nicht gebunden. PSP wird Sie weiterhin über die aktuellen Entwicklungen in der Rechtssache Marks & Spencer unterrichten. Bis zu einem endgültigen Urteil empfehlen wir, gegen alle noch nicht rechtskräftig gewordenen Steuerbescheide Einspruch einzulegen, sofern sich hier Anknüpfungspunkte zu einer Verlustverrechnung innerhalb der Europäischen Union ergeben.

INFOS

Kontakt:

Ansas Wittkowski (a.wittkowski@pspmuc.de)

Umsatzsteuer aktuell

Vorsteuerabzug für Bewirtungskosten

- Ein neues Urteil des BFH stellt unmissverständlich klar: Unternehmer müssen die Beschränkung des Vorsteuerabzuges auf 70 % der abziehbaren Bewirtungsaufwendungen nicht hinnehmen, denn die deutsche Regelung des § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG (i. V. m. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG) verstößt gegen vorrangiges Europäisches Gemeinschaftsrecht (Art. 17 Abs. 2 und 6 der 6. EG-Richtlinie). Der BFH reiht sich hiermit in eine Vielzahl von Urteilen ein, die zunehmend die Unvereinbarkeit von nationalem Umsatzsteuerrecht mit der 6. EG-Richtlinie feststellen.

Betrieblich veranlasste Bewirtungskosten können nach dem geltenden Gesetz bei der Einkommensteuer

er nur zu 70 % (bis 31.12.2003: 80 %) als Betriebsausgaben angesetzt werden. Analog zu dieser Vorschrift enthält das Umsatzsteuergesetz ein Abzugsverbot für Vorsteuerbeträge, die auf den nicht abziehbaren Anteil der Bewirtungskosten entfallen. In der 6. EG-Richtlinie, die eine Vorgabe für den deutschen Gesetzgeber darstellt, ist diese Vorschrift jedoch nicht enthalten. Stattdessen darf ein Unternehmer nach der 6. EG-Richtlinie grundsätzlich alle Vorsteuern für bezogene Gegenstände und Dienstleistungen vom Fiskus zurückfordern, soweit er die Gegenstände oder Dienstleistungen für Zwecke seiner eigenen besteuerten Umsätze verwendet. Dementsprechend haben EuGH und BFH wiederholt fest-

gestellt, dass dieses Recht auf Vorsteuerabzug wegen seiner fundamentalen Bedeutung grundsätzlich nicht eingeschränkt werden darf. Von diesem Grundsatz gibt es nur eine Ausnahme: Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nach der 6. EG-Richtlinie all jene Ausschlüsse vom Vorsteuerabzug in ihren nationalen Vorschriften beibehalten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Richtlinie am 01.01.1979 bereits in den damaligen innerstaatlichen Umsatzsteuergesetzen vorgesehen waren.

Auf diese Ausnahmeregelung wollte sich der deutsche Fiskus bei dem teilweisen Vorsteuerauschluss für betrieblich veranlasste Bewirtungskosten beziehen. Der maßgebliche § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG wurde jedoch erst durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführt. Aus diesem Grund ist die Einschränkung des Rechtes auf Vorsteuerabzug durch § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG nicht mit Art. 17 Abs. 6 der 6. EG-Richtlinie vereinbar. Betrieblich veranlasste Bewirtungskosten berechtigen damit selbst rückwirkend für Vorjahre in voller Höhe zum Vorsteuerabzug. Der Steuerpflichtige kann sich hier auf das

für ihn günstigere Gemeinschaftsrecht berufen. Darüber hinaus verstoßen auch weitere zum 01.04.1999 eingeführte Ausschlüsse vom Vorsteuerabzug gegen Gemeinschaftsrecht. Davon betroffen sind etwa der Vorsteuerabzug aus Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals, wenn sie eindeutig für das Unternehmen des Steuerpflichtigen angefallen sind sowie der Vorsteuerabzug aus betrieblich veranlassten Umzugskosten.

Das Urteil hat nun Auswirkung auf alle noch offenen Steuerbescheide seit 1999. So gilt es jetzt, schnell zu handeln und die Vorsteuer noch vor Bestandskraft der Bescheide geltend zu machen. Da die Vorsteuererstattungen zu höheren Gewinnen führen, sind auch die Bemessungsgrundlagen bei der Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer in den betreffenden Veranlagungszeiträumen zu korrigieren.

INFOS**Kontakt:**

Philipp Matheis (p.matheis@pspmuc.de)

Weitere aktuelle Beiträge

zum Download finden Sie auf unserer Website unter der Adresse www.pspmuc.de in der Rubrik Publikationen.

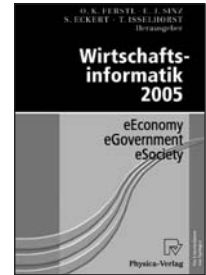
Neu eingestellt wurden:

- **Der Fiskus als „Miterbe“-die Erbschafts- und Schenkungssteuerstatistik 2002**
- **Neue Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen**
- **Zinsinformationsverordnung (ZIV)**
- **Forderungsabtretung und Umsatzsteuer**
- **Mediation funktioniert!**

PSP-Veröffentlichungen

Stiftung und Umsatzsteuer waren die Schwerpunkte der PSP-Veröffentlichungen der letzten Monate. Zum Thema „Hausplan einer Stiftung“ erschien ein Beitrag von PSP-Partner Joachim Doppstadt in der Fachzeitschrift *Stiftung & Sponsoring*. Ebenfalls in *Stiftung & Sponsoring* stellten die PSP-Autoren Janine Rösler und Fabian Freundl die Frage: „Stiften ja, aber wann?“ Aktuelle Umsatzsteuerfragen widmeten sich Maik Paukstadt und Philipp Matheis gleich in zwei Artikeln. So ging es im

Deutschen Steuerrecht um eine kritische Würdigung der neuen Hürden zum Vorsteuerabzug sowie in der Umsatzsteuer-Rundschau um die Abwehrmaßnahmen der Finanzverwaltung zum so genannten „Seeling-Modell“. Abgerundet wurden die Veröffentlichungen durch einen Beitrag von Alexander Georgius, der sich im Handbuch *Wirtschaftsinformatik mit Strategien und*



Erfolgsfaktoren von Anbietern im IT- und Business-Process-Outsourcing in Deutschland ausführlich beschäftigt hat. Für eine Kopie bzw. Fragen zu den Veröffentlichungen senden Sie wie immer bitte eine E-Mail an veroeffentlichungen@pspmuc.de.

Sekretariat bei PSP – Teil I

Wollten Sie nicht schon häufiger wissen, wer sich hinter unseren Sekretariatsstimmen verbirgt, wenn Sie bei PSP anrufen?

Hier finden Sie den ersten Teil unserer Sekretariatsdamen, um künftig der Stimme auch ein Bild zuordnen zu können.



Von links nach rechts: Barbara Häntschke, Suzana von Grabowski, Barbara Götz, Margot Glas, Beate Flügel, Djamilia Galetzka, Sabine Krins und Doreen Günther.

PSP plant Seminarreihe

Das Thema Kontenevidenzzentrale erregt derzeit die Gemüter (siehe auch Editorial). Um Klarheit über die Möglichkeiten der Finanzverwaltung zu schaffen, plant PSP gemeinsam mit einem Referenten aus dem Bundeskanzleramt eine Seminarreihe, welche dieses Thema aus verschiedenen

Perspektiven beleuchten soll. Wir werden Sie zeitnah zu den Seminaren und den entsprechenden Terminen informieren. Sollten Sie bereits vorab Informationen wünschen, dann wenden Sie sich bitte an Ulrich Derlien (u.derlien@pspmuc.de).

Internet-Tipp

Das multinationale Lexikon-Projekt „Wikipedia“ enthält umfangreiche Informationen, welche im Internet kostenlos in mehr als 100 Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Das Angebot ist zugleich Nachschlagewerk, Reiseführer, Fremdwörterbuch, Nachrichtenportal etc. Dabei kann jeder Internetnutzer nicht nur Artikel lesen, sondern auch schreiben und bearbeiten und so zu dieser mehr als 1 Million Beiträge umfassenden Enzyklopädie aktiv beitragen. Mehr unter www.wikipedia.de.



Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de) und Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@pspmuc.de, Internet: www.pspmuc.de; Fotos: Karsten de Riese, Dietramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de